



Unterrichtung 19/101

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 2 Parlamentsinformationsgesetz über den o.a. Gesetzesentwurf.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Ministerin

Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Landeshaus Postfach 7121
24171 Kiel

4. Dezember 2018

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Bezugnahme auf § 2 des Parlamentsinformationsgesetzes übersende ich den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG) unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Soweit sich nach der Ressortabstimmung durch die Veröffentlichung des Entwurfs eines Austrittsabkommens ein Bedarf nach redaktionellen Änderungen ergeben hat, ist dies in Fußnoten kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

A. Problem

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet nach der in Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen zweijährigen Frist für Austrittsverhandlungen die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Das Austrittsabkommen, das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich verhandelt wird, sieht nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand vor, dass sich hieran ein bis 31. Dezember 2020 dauernder Übergangszeitraum anschließt. Während diesem soll das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gelten.

Diese Bestimmung bindet nach Artikel 216 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch deren Mitgliedstaaten und bedarf daher der Umsetzung in nationales Recht.

Soweit Bestimmungen des Landesrechts auf die Eigenschaft von Staaten als Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, ohne dass dies in Anwendung oder Umsetzung von Unionsrecht geschah, entsteht Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit diese Bestimmungen während der Übergangsperiode weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsperiode so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich davon erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten Ausnahmen greift.

C. Alternativen

Keine. Ohne eine gesetzliche Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über

die Fortgeltung des Landesrechts während der Übergangsperiode in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine, da lediglich ein bestehender Rechtszustand fortgeschrieben wird.

2. Verwaltungsaufwand

Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz schafft lediglich Rechtsklarheit für den Rechtsanwender. Ein Erfüllungsaufwand oder sonstige Kostenwirkungen entstehen weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit- Übergangsgesetz - BrexitÜG)

Vom XX.XX.2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums nach Artikeln 121¹ und 168² Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 122³ Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen,
2. ...

¹ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „126“.

² Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „185“.

³ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „127“.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Das für Europa zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein bekannt.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten, und damit das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endet hiernach mit Ablauf des 29. März 2019.

Nach dem Austrittsabkommen, das zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union verhandelt wird, soll sich an den Austritt eine Übergangsperiode anschließen, während derer das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gelten soll.

Dieses Gesetz dient dazu, für die Dauer dieser Übergangsperiode Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit landesrechtlicher Bestimmungen auf Sachverhalte zu schaffen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Übergangsregelung)

§ 1 regelt für den Übergangszeitraum, der nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand gemäß Artikeln 121⁴, 168⁵ Absatz 1 Satz 1 des Austrittsabkommens am 30. März 2019 beginnen und mit dem 31. Dezember 2020 enden wird, dass das Vereinigte Königreich im Landesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt. Wird im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug genommen, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum auch das Vereinigte Königreich umfasst.

Der in § 1 bestimmte Grundsatz gilt für das gesamte Landesrecht, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften sowie die in das

⁴ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „126“.

⁵ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „185“.

Landesrecht transformierten Staatsverträge. Er gilt auch für landesrechtliche Bestimmungen, die nicht zur Umsetzung von Unionsrecht erlassen worden und damit nicht vom Austrittsabkommen erfasst sind.

Zu § 2 (Ausnahmen)

Von dem Grundsatz in § 1 sind gemäß § 2 folgende Bestimmungen des Landesrechts ausgenommen:

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 sieht eine Ausnahme für die Umsetzung oder Durchführung der Ausnahmen vor, die nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand in Art. 122⁶ Abs. 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannt sind.

Insbesondere ist davon das aktive und passive Kommunalwahlrecht betroffen. Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand sieht Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe b) des Austrittsübereinkommens vor, dass bereits während des Übergangszeitraums die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht keine Anwendung mehr auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs finden.

Soweit § 3 Absatz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) für die Wahlberechtigung zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise auf die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abstellt, ist davon nach dem Austritt die Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich nicht mehr umfasst. Da § 6 Absatz 1 Nummer 2 GKWG die Wählbarkeit von der Wahlberechtigung abhängig macht, entfällt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auch das passive Wahlrecht für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs. Mitglieder der Gemeinde- und Kreisvertretungen, deren Wählbarkeit allein durch die Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich vermittelt wird, verlieren folglich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß § 43

⁶ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „127“.

Absatz 1 Nummer 3 GKWG ihren Sitz nach unanfechtbarer Feststellung des Wegfalls ihrer Wählbarkeit durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu Ziffer 2

[...]

Zu § 3 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz zeitgleich mit dem Austrittsabkommen in Kraft. Dies ist nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand gemäß Artikel 168⁷ Absatz 1 Satz 1 der 30. März 2019. Im Interesse der Rechtssicherheit soll dieser Zeitpunkt im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 tritt das Gesetz mit dem Ende des Übergangszeitraums außer Kraft. Dies erfolgt nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand gemäß Artikel 121⁸, 168⁹ Absatz 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

⁷ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „185“.

⁸ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „126“.

⁹ Nach der Fassung des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs: „185“.